

INTERVIEW

Volksrechte durch Beschwerden nicht im Keime ersticken

VADUZ – Dr. Johannes Gasser vom Advokaturbüro Dr. Dr. Batliner & Dr. Gasser und in der Abstimmungsbeschwerde Rechtsvertreter der Beschwerdegegner (der Landesfürst und der Erbprinz) hat zum Staatsgerichtshof-Entscheid wie folgt Stellung genommen.

• Martin Frommelt

Volksblatt: Herr Gasser, wie bewerten Sie diesen Entscheid des Staatsgerichtshofes?

Johannes Gasser: Dieser Staatsgerichtshofentscheid ist für das Land Liechtenstein von überaus grosser Bedeutung, da er zunächst einmal nach über einem halben Jahr klar legt, wie wichtig die Demokratie in Liechtenstein ist und dass man nicht zwei privaten Initianten – ich spreche hier vom Fürsten und vom Erbprinzen – das Recht absprechen kann, eine Volksinitiative zu lancieren. Der Staatsgerichtshof-Entscheid ist aber auch deshalb von grosser Bedeutung, da er jetzt ein für alle mal klar macht, dass man eine Abstimmungsbeschwerde erst dann einreichen kann und muss, wenn die Abstimmung von der Regierung kund gemacht worden ist. Vorher bestand aufgrund früherer Entscheidungen von Anfang der 90er-Jahre eine gewisse Unsicherheit, ob man bereits zu Beginn beim Unterschriftensammeln eine Abstimmungsbeschwerde einbringen muss. Das ist jetzt klar beantwortet.

Der Staatsgerichtshof ist auf die konkreten Punkte wie Abstimmungsfreiheit, Völkerrechtskonformität, Einheit der Materie, etc. gar nicht eingegangen: Was schliessen sie daraus?

Ich persönlich glaube, dass er mit der Abweisung der Abstimmungsbeschwerde zumindest indirekt zu erkennen gegeben hat, dass er sich materiell mit der Idee, dass man nicht einfach mit Abstimmungsbeschwerden frühzeitig eine Initiative torpedieren kann, identifiziert hat.

Der Staatsgerichtshof hat die Beschwerde klar verworfen; er ist nicht einmal so weit gegangen wie die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, sondern hat grundsätzlich die Rechtsansicht der Regierung gestützt ...

Ich bin darüber nicht nur erleichtert, sondern es stellt für mich eine Genugtuung dar. Jetzt, nach mehr als acht Monaten, herrscht nämlich Klarheit darüber, dass man nicht beliebig mit den Volksrechten im Fürstentum Liechtenstein in dem Sinne umgehen kann, dass man mit Abstimmungsbeschwerden eine Verunsicherung im Vorfeld von Volksabstimmungen herbeiführt. Die Stärkung der Regierung durch den Staatsgerichtshof ist selbstverständlich zu begrüssen, denn der Ansatz, die Abstimmungsbeschwerde zu verworfen, ist sehr viel klarer, als der Ansatz der Verwaltungsbeschwerdeinstanz.

Was bedeutet dieser Staatsgerichtshof-Entscheid für die Zukunft?

In der Zukunft werden politische Widersacher und Mitsreiter es sich sehr viel besser überlegen müssen, wie, wann und ob sie eine Abstimmungsbeschwerde ergreifen. Die Abstimmungsbeschwerde ist zwar nicht Ultima Ratio, aber sie muss mit einer gehörigen Portion Verantwortungsbewusstsein ergriffen werden. Ist dies nicht der Fall, dann läuft man in einer Demokratie wie in Liechtenstein Gefahr, dass allzu schnell Abstimmungsbeschwerden dazu führen könnten, Volksrechte im Keime zu ersticken. Der Staatsgerichtshof hat klar gemacht, dass das so einfach, wie es sich die Beschwerdeführer vorgestellt haben, nicht geht.



«Kein Recht auf Beschwerde»

Staatsgerichtshof-Entscheid zur Abweisung der Abstimmungsbeschwerde

VADUZ - «Eine Abstimmungsbeschwerde setzt tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten voraus, die zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde weder eingetreten waren noch eingetreten sein konnten»: Das hält der Staatsgerichtshof (StGH) in seiner endgültigen Entscheidung zu der von 28 Personen eingereichten Abstimmungsbeschwerde gegen die Initiative des Fürstenhauses fest.

• Martin Frommelt

Wie das Volksblatt bereits gestern berichtet hat, hat der Staatsgerichtshof die Abstimmungsbeschwerde abgewiesen. Da die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Eingabe ihrer Beschwerde am 9. August 2002 keinerlei Parteistellung hatten und somit zu einer Beschwerde nicht legitimiert waren, ist der StGH gar nicht auf die einzelnen Beschwerdepunkte eingegangen. Nachstehend fassen wir die StGH-Entscheidung zusammen.

Drei Verfahrensabschnitte

Das Volksrechtsgesetz sieht für das Zustandekommen einer Volksinitiative ein in drei Abschnitte gegliedertes Verfahren vor. Erst im letzten Verfahrensabschnitt sind die Stimmbürger dazu berufen, am Verfahren zur Entscheidung des Initiativbegehrens mitzuwirken, was auch das Recht zur Einleitung der Kontrolle der Rechtmässigkeit der Vorgänge im Vorbereitungsverfahren einer Abstimmung in der Form einer Abstimmungsbeschwerde miteinschliesst.

Schutz der Rechtsstellung

Die unterschiedlichen Interessenlagen der von den einzelnen Verfahrensabschnitten betroffenen Personen hat Rückwirkungen auf deren Rechtsstellung und den dem Schutz dieser Rechtsstellung dienenden Beschwerdemöglichkeiten. Deshalb weil alle Stimmbürger am dritten Verfahrensabschnitt, der Volksabstimmung, beteiligt sind, steht auch die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art 74 Volksrechtsgesetz (Abstimmungsbeschwerde) jedem einzelnen Stimmbürger zu.

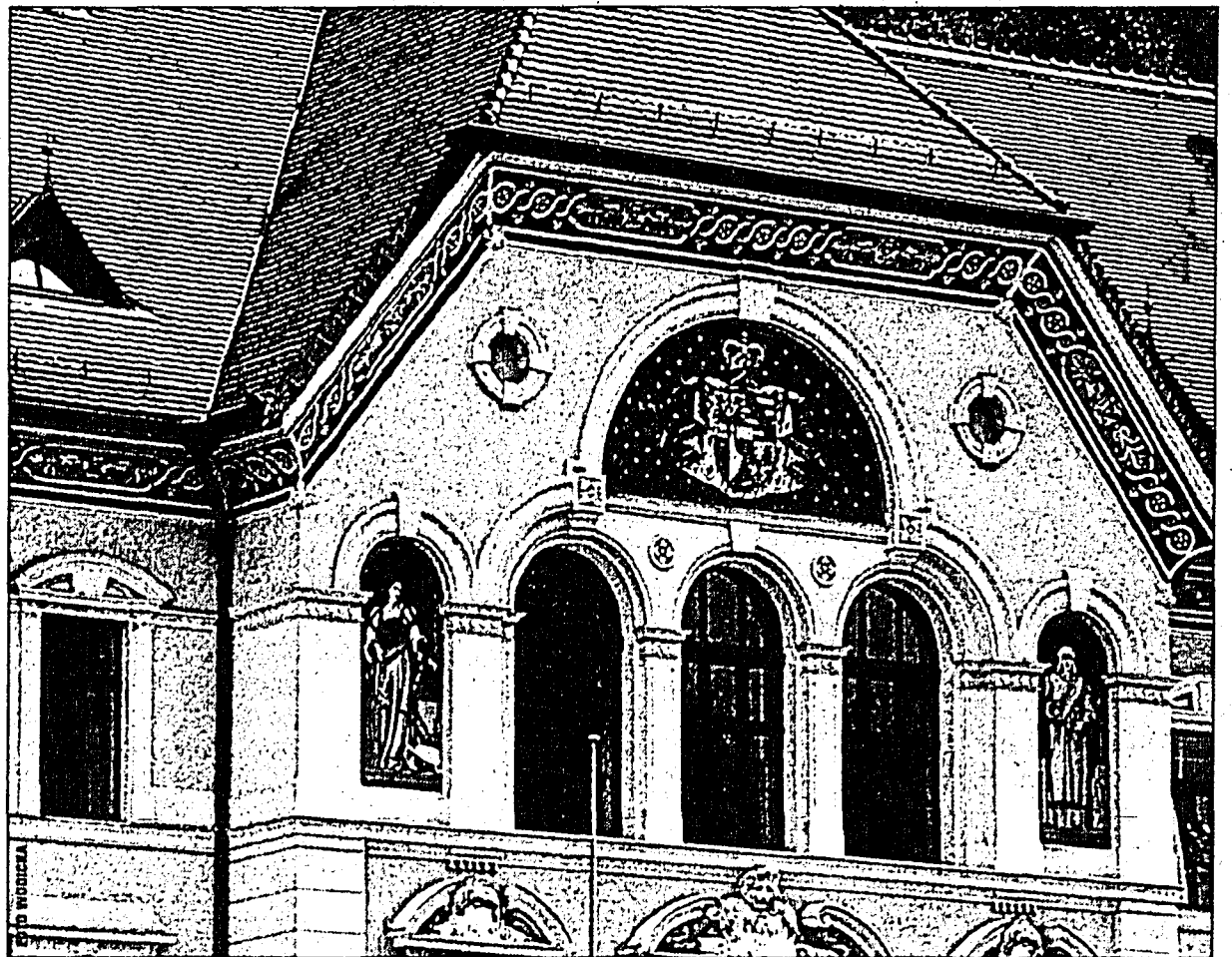
«Keine Rechtsvorschrift räumt ihnen das Recht ein»

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerdeführer, die schon am 9. August 2002 und noch bevor sich die Regierung mit der angemeldeten Volksinitiative des Fürsten und des Erbprinzen befasst hatte, eine Abstimmungsbeschwerde einbrachten, in ihrer Rechtssphäre nicht betroffen waren. Keine Rechtsvorschrift räumt ihnen das Recht ein, in diesem ersten Verfahrensstadium jene Einwände geltend zu machen, die sie in ihrer Beschwerde vorbringen.

Frage nach dem Zeitpunkt

Es liegt auf der Hand, dass mit den vorstehenden Erwägungen die Frage im Zusammenhang steht, zu welchem Zeitpunkt eine Abstimmungsbeschwerde erhoben werden kann.

Zutreffend stellte die Verwaltungsbeschwerdeinstanz fest, es sei gemäss dem Wortlaut des Volksrechtsgesetzes davon auszugehen, dass eine Abstimmungsbeschwerde



Der Staatsgerichtshof hat die Abstimmungsbeschwerde abgewiesen, weil den Beschwerdeführern kein Recht auf Beschwerdeführung zukam.

nur nach erfolgter Volksabstimmung erhoben werden könne. Unter Berufung auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 2.5.1991, StGH 1990/6 legte sie diese Auffassung aber nicht ihrer Entscheidung zugrunde. Die liechtensteinische Rechtsprechung habe nämlich die Auffassung vertreten, eine Abstimmungsbeschwerde könne, ja müsse allenfalls schon vor der Volksabstimmung über ein Initiativbegehren erhoben werden.

Tatsächlich hat der Staatsgerichtshof in der oben angeführten Entscheidung unter anderem folgendes ausgeführt: «Die Anfechtung einer Volksabstimmung wegen Mängel des Abstimmungsverfahrens und dessen Vorbereitung hat sofort und allenfalls noch vor dem Urnengang zu geschehen, ansonsten der Stimmberechtigte sein Recht zur Anfechtung verliert. So verlangt Art 64 Abs 5 VRG, bei sonstigem Ausschluss' die Anmeldung einer Wahlbeschwerde bei der Regierung binnen dreier Tage nach der Wahl. Mängel im Vorverfahren bei einer Abstimmung müssen, sofern ein sofortiges Handeln nach den Verhältnissen geboten und zumutbar ist, noch vor dem Urnengang gerügt werden. Ausschlaggebend ist jedoch, zu welchem Zeitpunkt der Stimmberechtigte von der Unregelmässigkeit Kenntnis erhalten hat. Mit der Herausgabe der hier in Frage stehenden Informationsschrift haben die Beschwerdeführer zwar zugleich die von ihnen behaupteten Unregelmässigkeiten in Form irreführender Behördeninformation feststellen können, doch liess die äusserst kurze Zeitspanne von einer Woche zwischen der Publikation und dem Urnengang ein sofortiges Handeln noch vor der Abstimmung als unzumutbar erscheinen. Am 22. März 1989 haben die Beschwerdeführer denn auch fristgerecht ihren Antrag auf Nichtigerklärung der Volksabstimmung bei der FL Regierung angemeldet.»

Abstimmungsbeschwerde nach erfolgter Abstimmung

Diese Rechtsauffassung vertrat der Staatsgerichtshof im Zusam-

menhang mit der Prüfung einer Abstimmungsbeschwerde, die nach erfolgter Abstimmung erhoben worden war, also im dritten und letzten Verfahrensabschnitt.

«Mit Ansicht des Staatsgerichtshofes nicht zu vereinbaren»

Daraus aber nunmehr – wie im vorliegenden Fall – den Schluss zu ziehen, der Staatsgerichtshof verlange bei sonstiger Verwirkung des Abstimmungsbeschwerderechtes, dass eine Abstimmungsbeschwerde schon dann erhoben werde, wenn in einem länger zurückliegenden Verfahrensabschnitt behaupteterweise Mängel aufgetreten seien, ist mit der Ansicht des Staatsgerichtshofes nicht zu vereinbaren und nicht zulässig. Von Mängeln des Abstimmungsverfahrens und dessen Vorbereitung zu sprechen – wie dies der Staatsgerichtshof tut – macht nur dann Sinn, wenn ein Abstimmungsverfahren überhaupt eingeleitet wurde.

«Abstimmungsverfahren»

Von einem «Abstimmungsverfahren» kann zeitlich aber überhaupt erst dann gesprochen werden, wenn ein solches angeordnet worden ist.

«Nicht zulässig»

Da es bei formulierten Initiativen nicht in jedem Fall auch zu einer Volksabstimmung über den Initiativentwurf kommen muss, ist es nicht zulässig, Beschwerdemöglichkeiten gegen das Abstimmungsergebnis schon in früheren, vor der Anordnung der Volksabstimmung durch die Regierung gelegenen Verfahrensabschnitten für zulässig zu erachten. Es ist daher festzuhalten, dass eine Abstimmungsbeschwerde grundsätzlich erst nach der Durchführung der Abstimmung erhoben werden kann, doch erachtet der Staatsgerichtshof die Einbringung einer Abstimmungsbeschwerde bereits früher, wenn auch frühestens nach der Anordnung der Abstimmung durch die Regierung für zulässig und erforderlich.

Es wird ferner deutlich, dass,

was die Beschwerdeführer mit ihrer «Abstimmungsbeschwerde» bekämpften, weder tatsächlich noch rechtlich abgeschlossen war.

Keine Parteistellung

Auf Grund der gegebenen Rechtslage war es den Beschwerdeführern nicht möglich, Parteistellung zu erlangen. Eine Abstimmungsbeschwerde setzt tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten voraus, die zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde weder eingetreten waren noch eingetreten sein konnten. Denn am 9.8.2002, dem Zeitpunkt der Einbringung der «Abstimmungsbeschwerde» gab es überhaupt keinen behördlichen Akt, der hätte bekämpft werden können. Deshalb fehlte es auch an einem Anfechtungsobjekt.

Kein Recht auf Beschwerdeführung zugekommen

Dadurch aber, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz auf die «Abstimmungsbeschwerde» einging und die angefochtene Regierungsentscheidung bestätigte, verletzte sie kein Recht der Beschwerdeführer, weil diesen ein Recht auf Beschwerdeführung im Sinne des Art 74 Abs 1 Volksrechtsgesetz nicht zukam. Aus diesem Grund hat der Staatsgerichtshof auch auf die weiteren Beschwerdeausführungen nicht einzugehen.

ANZEIGE

